

I. Öffentlicher Teil:

1. Rathaussanierung – Festlegung Ausschreibungsgrundlagen
(Zu diesem Punkt ist Herr Wimmer anwesend.)
2. Bauanträge
Zum Zeitpunkt der Ladung lagen keine Baupläne vor.
3. Bauleitplanungen – jeweils Behandlung von Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, ggf. Satzungsbeschluss
 - a) 2. Änderung Innenbereichssatzung Läuterkofen
 - b) 6. vereinfachte Änderung Bebauungsplan „Adlkofen Nirschkofen“
 - c) 2. Vereinfachte Änderung Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der Landshuter Straße - Erweiterung
4. Änderung des Bebauungsplans „Schuhbauerfeld Deckblatt Nr. 2“ - Aufstellungsbeschluss
5. Ausbau Gemeindestraße Göttlkofen – Wollkofen
6. Stromlieferungen 1.1.2018 – 31.12.2020, Teilnahme an der Bündelausschreibung des Bayer. Gemeindetages
7. Jugendförderung von Vereinen 2016
8. Zuschuss Gedenkstätte der Schlesier am Hauptfriedhof Landshut
9. Neufassung der Kostensatzung im eigenen Wirkungskreis
10. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 09.05.2016
11. Bekanntgabe von Beschlüssen, deren Geheimhaltungsgrund entfallen ist
12. Informationen
13. Wünsche und Anfragen

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Adlkofen vom 06.06.2016

Nr. 26

Die Vorsitzende erklärt die anberaumte Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Sie stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung gemäß Art. 52 GO ortsüblich bekanntgemacht worden sind.

Von den 17 Gemeinderatsmitgliedern sind 15 anwesend; der Gemeinderat ist somit nach Art. 47 Abs. 2 u. 3 GO beschlussfähig.

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Sodann tritt die Vorsitzende in die Tagesordnung ein.

1. Rathausanierung – Festlegung Ausschreibungsgrundlagen

Zu diesem Punkt ist Herr Wimmer Florian sowie die Fachplaner (Elektro: H. Seisenberger, Fa. Delta) und HLS, H. Hampp anwesend).

H. Wimmer erläutert die aktuelle Kostenberechnung (Maßnahmen lt. Sitzung 16.11.2015) und die vorgesehene Aufteilung zwischen Gemeinde und VR-Bank. Zur Kostenberechnung erfolgten Marktabfragen sowie Probeöffnungen im Deckenbereich. Die Präsentation ist nachfolgend dargestellt:

Kostensplittung in VR-Bank und Rathaus	Summe, Brutto (Stand 13.04.2016)	Summe, Brutto (Stand 06.06.2016)
VR-Bank	122.000,00 €	162.449,55 €
KG 300 - Bauwerk-Baukonstruktionen	95.000,00 €	132.929,55 € <i>MIT Sonnenschutz UK</i>
KG 400 - Technische Anlagen Elektro	7.000,00 €	9.520,00 €
KG 700 - Honorare	20.000,00 €	20.000,00 €
Rathaus	618.000,00 €	566.789,25 €
KG 300 - Bauwerk-Baukonstruktionen	382.000,00 €	328.018,20 €
KG 400 - Technische Anlagen HLS	40.000,00 €	40.206,05 €
KG 400 - Technische Anlagen Elektro	73.000,00 €	75.565,00 €
KG 700 - Honorare	123.000,00 €	123.000,00 €
Gesamtsumme, Brutto	740.000,00 €	729.238,80 €
Ausbesserungsarbeiten Dacheindeckung - Einsparpotenzial, Brutto ca.	-	20.000,00 € (Anteilig 50 % VR-Bank / 50 % Rathaus)
Heizung OG (Heizkörper und Heizungsrohre) neu - ja, Brutto ca.	+	25.000,00 € (Gesamt 100 % Rathaus)

Eine Abstimmung mit der VR-Bank bezüglich der zu treffenden Maßnahmen ist erfolgt.
Ein Vollwärmeschutz ist nicht vorgesehen, die Erreichung einer ENEC-Stufe (KfW-Förderung) wird durch die Sanierung nicht erreicht. Bezüglich der Dachdeckung wird davon ausgegangen, dass bei partieller Ausbesserung eine Lebensdauer der weiteren Dachhaut von 15 – 20 Jahren gewährleistet ist.

BESCHLUSS Nr. 596:

Der Gemeinderat beschließt, auf einen Kompletttausch der Dachhaut zu verzichten. Es sollen nur Ausbesserungsarbeiten erfolgen.

ABSTIMMUNG: 15 : 0

BESCHLUSS Nr. 597:

Die Heizung (Heizkörper, -rohre) im Obergeschoss sollen ausgetauscht werden.

ABSTIMMUNG: 15 : 0

BESCHLUSS Nr. 598:

Der Gemeinderat beschließt, für die Gewerke Zimmerer und Schreiner (Fensterbau) die Durchführung einer beschränkt-öffentlichen Ausschreibung. Die erste Bürgermeisterin wird mit der Firmenauswahl einschließlich eventueller Ergänzungen bevollmächtigt.

ABSTIMMUNG: 15 : 0

Erste Bürgermeisterin Maurer regt an, im Hinblick auf die Barrierefreiheit des Rathauses den Einbau eines Aufzugs nochmals zu überdenken. H. Wimmer veranschlagt die Kosten eines Außenaufzugs mit ca. 80.000,- €.

Es folgt eine Diskussion über einen eventuellen späteren Einbau eines Innenaufzugs. H. Wimmer schätzt die anfallenden Kosten wegen Eingriffs in die Statik als höher ein.

BESCHLUSS Nr. 599:

Der Einbau eines Aufzugs im Rahmen der Sanierung soll geprüft werden.

ABSTIMMUNG: 12 : 3

Es folgt eine Diskussion bezüglich Innen- und Außenlösungen. Für eine Innenlösung ist auch Raumüberlassung durch die VR-Bank erforderlich.

BESCHLUSS Nr. 600:

Die Planung soll sich auf einen Außenanbau beschränken.

ABSTIMMUNG: 10 : 5

2. Bauanträge

Zum Zeitpunkt der Ladung lagen keine Baupläne vor.

Bpl. Nr. 031/2016	
Bauort:	Wölfkofen 15
FI Nr. Gemarkung	727 Gem. Jenkofen
Bebauungsplan/Satzung	-
Vorhaben	Nutzungsänderung Werkhalle in Garagenräume
Abweichungen	

BESCHLUSS Nr. 601:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

ABSTIMMUNG: 15 : 0

Bpl. Nr. 033/2016	
Bauort:	Obermusbach 1
FI Nr. Gemarkung	597 Gem. Adlkofen
Bebauungsplan/Satzung	-
Vorhaben	Abbruch einer bestehenden Maschinenhalle und Errichtung einer neuen Maschinenhalle
Abweichungen	

BESCHLUSS Nr. 602:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

ABSTIMMUNG: 15 : 0

Bauvoranfrage: Errichtung einer Garage/Carport –Reuth 4,

BESCHLUSS Nr. 603:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

ABSTIMMUNG: 15 : 0

Bauort:	Schubertstr. 14
FI Nr. Gemarkung	49/17 Gem. Adlkofen
Bebauungsplan/Satzung	Adlkofen-Nord
Vorhaben	Grundbuchmäßige Teilung der Parzelle in zwei Doppelhaushälften
Abweichungen	Festgesetzte Mindestgröße für Doppelhaushälften: 350 qm, Gesamtgrundstücksgröße des zu teilenden Grundstücks: 681 qm

Für das Grundstück liegt eine Genehmigungsfreistellung für die Errichtung eines Zweifamilienhauses vor. Nunmehr soll das Grundstück grundbuchmäßig geteilt werden. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt würden hierdurch die Grundzüge des Bebauungsplans

eingehalten; eine Befreiung von den Festsetzungen wäre denkbar. Zur Vermeidung des Einbaus weiterer Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Bereich wäre eine Grunddienstbarkeit erforderlich.

Beim Vermessungsamt ist ein Teilungsantrag eingegangen.

Nach Diskussion spricht sich die Mehrheit der Gemeinderatsmitglieder wegen der Bezugsfallwirkung gegen eine Teilung aus. Eine Teilung mit Grundstücksgröße zu 50 % scheint wegen des Zuschnitts unwahrscheinlich.

BESCHLUSS Nr. 604:

Das gemeindliche Einvernehmen mit Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans wird erteilt.

ABSTIMMUNG: 5 : 10 (abgelehnt)

3. Bauleitplanungen – jeweils Behandlung von Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, ggf. Satzungsbeschluss

- a) 2. Änderung Innenbereichssatzung Läuterkofen
- b) 6. vereinfachte Änderung Bebauungsplan „Adlkofen Nirschkofen“
- c) 2. Vereinfachte Änderung Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der Landshuter Straße - Erweiterung

Zu allen drei Bauleitplanverfahren wurden die Beschlussvorlagen Satzungsbeschlüsse, die Begründungen, Behandlungen Stellungnahmen und die Pläne für die Gemeinderatsmitglieder auf der Homepage im GR-Login eingestellt.

a) 2. Änderung Innenbereichssatzung Läuterkofen

1. Verfahren:

- Aufstellungsbeschluss vom 09.12.2015
- Planungskostenvereinbarung vom 20.11.2015 liegt vor.
- Planfassung vom 30.03.2016:
- Öffentlichkeitsbeteiligung bis 09.05.2016
- Behördenbeteiligung bis 09.05.2016
- Eine dingliche Sicherung der festgesetzten ökologischen Ausgleichsfläche ist vor Veröffentlichung eines Satzungsbeschlusses nachzuweisen.

2. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung: keine

3. Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung und Behandlungsvorschlag hierzu: vgl. Anlage 1

Der Satzungsentwurf mit Begründung und Verfahrensunterlagen liegt dem Gemeinderat zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vor.

BESCHLUSS Nr. 605:

1. Mit der Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung wie vorgeschlagen besteht Einverständnis.

2. Der Gemeinderat beschließt die 2. Änderung der Innenbereichssatzung „Läuterkofen“ in der Planfassung vom 30.03.2016 mit Begründung vom 20.05.2016 des Architekturbüros Pezold, Wartenberg, als Satzung.

ABSTIMMUNG: 15 : 0

b) 6. vereinfachte Änderung Bebauungsplan „Adlkofen Nirschkofen“

1. Verfahren:

- Aufstellungsbeschluss vom 23.05.2015
- Planungskostenvereinbarung und Sondervereinbarung Abwasser vom 12.01.2016 liegt vor.
- Planfassung vom 11.04.2016:
- Öffentlichkeitsbeteiligung bis 15.05.2016
- Behördenbeteiligung bis 15.05.2016

2. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung: keine

3. Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung und Behandlungsvorschlag hierzu:
vgl. Anlage 2

Nachträglich eingegangen ist noch die Stellungnahme des Landratsamtes Landshut, Untere Immissionsschutzbehörde:

„Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die geplante Änderung keine Einwände.“

Der Bebauungsplan mit Begründung und Verfahrensunterlagen liegt dem Gemeinderat zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vor.

BESCHLUSS Nr. 606:

1. Mit der Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung wie vorgeschlagen besteht Einverständnis.

2. Der Gemeinderat beschließt die 6. Änderung des Bebauungsplans „Adlkofen-Nirschkofen“ in der Planfassung vom 08.04.2016 mit Begründung vom 20.05.2016 des Architekturbüros Pezold, Wartenberg, als Satzung.

ABSTIMMUNG: 15 : 0

c) 2. Vereinfachte Änderung Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der Landshuter Straße - Erweiterung

1. Verfahren:

- Aufstellungsbeschluss vom 14.12.2015
- Planfassung vom 08.04.2016:
- Öffentlichkeitsbeteiligung bis 15.05.2016
- Behördenbeteiligung bis 15.05.2016

2. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung: keine

3. Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung und Behandlungsvorschlag hierzu:
vgl. Anlage 3

Nachträglich eingegangen ist noch die Stellungnahme des Landratsamtes Landshut, Untere Immissionsschutzbehörde:

„Die vereinfachte Änderung wirkt sich nur geringfügig lärmtechnisch aus, sodass der Änderung aus immissionsschutzfachlicher Sicht zugestimmt wird.“

Der Bebauungsplan mit Begründung und Verfahrensunterlagen liegt dem Gemeinderat zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vor.

BESCHLUSS Nr. 607:

1. Mit der Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung wie vorgeschlagen besteht Einverständnis.

2. Der Gemeinderat beschließt die 2. Änderung des Bebauungsplans „GE an der Landshuter Straße - Erweiterung“ in der Planfassung vom 08.04.2016 mit Begründung vom 20.05.2016 des Architekturbüros Pezold, Wartenberg, als Satzung.

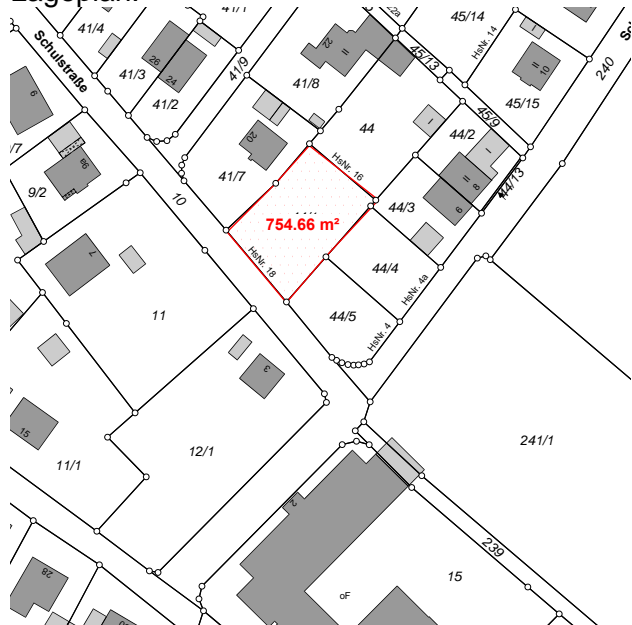
ABSTIMMUNG: 14 : 0

4. Änderung des Bebauungsplans „Schuhbauerfeld Deckblatt Nr. 2“ – Aufstellungsbeschluss

Die Beschlussvorlage sowie der Bebauungsplan und der Antrag dazu wurden für die Gemeinderatsmitglieder auf der Homepage im GR-Login eingestellt.

Zu o.g. Bebauungsplan liegt ein Änderungsantrag vor. Eine Behandlung als Bauantrag mit Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans kommt laut Rücksprache zwischen Bauherr und Landratsamt nicht in Betracht.

Lageplan:



BESCHLUSS Nr. 608:

Der Gemeinderat beschließt die erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Schuhbauerfeld – Deckblatt 2“. Die Flurnummer 44/2 soll als Doppelhaus bebaubar sein. Die erste Bürgermeisterin wird mit dem Abschluss einer Planungskostenvereinbarung beauftragt.

ABSTIMMUNG: 15 : 0

5. Ausbau Gemeindestraße Göttlkofen – Wollkofen

Erste Bürgermeisterin Maurer schlägt die Einleitung des Zuwendungsantrags für die Baumaßnahme vor. Der exakte Umfang des Ausbaus (Beginn/ Ende) ist nach Vorliegen der Ausführungsplanung noch zu festzulegen.

BESCHLUSS Nr. 609:

Der Gemeinderat beschließt, die Mittel für den Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße Göttlkofen-Wollkofen im Haushalt 2017 bereit zu stellen. Die erste Bürgermeisterin wird mit der Vergabe der Planungsleistung und der Beantragung der staatlichen Fördermittel beauftragt.

ABSTIMMUNG: 15 : 0

6. Stromlieferungen 1.1.2018 – 31.12.2020, Teilnahme an der Bündelausschreibung des Bayer. Gemeindetages

Die Informationsbroschüre vom Bayerischen Gemeindetag und der KUBUS Kommunalberatung sowie die Musterbeschlussvorlage wurden im GR-Login eingestellt.

BESCHLUSS Nr. 610:

1. Die erste Bürgermeisterin wird beauftragt, mit der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH den vorgelegten Dienstleistungsvertrag über die Vorbereitung und Durchführung von Bündelausschreibungen für die Lieferung von elektrischer Energie über ein web-basiertes Beschaffungsportal abzuschließen.
2. Die Gemeinde Adlkofen überträgt die Aufgabe der Ausschreibung von Lieferleistungen für elektrische Energie, die alle verfahrensleitenden Entscheidungen umfasst, auf den Bayerischen Gemeindetag als ausschreibende Stelle.
3. Es soll im Rahmen der Bündelausschreibung 2018 bis 2020 „Normalstrom“ (Ökostromanteil je nach Stromlieferant unterschiedlich) beschafft werden.
4. Die Verwaltung wird gebeten, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu erfassen bzw. auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen.

ABSTIMMUNG: 15 : 0

7. Jugendförderung von Vereinen 2016

Der Gemeinderat beschließt, die Gedenkstätte der Schlesier am Hauptfriedhof Landshut mit einem Betrag in Höhe von 200,-- € zu bezuschussen.

ABSTIMMUNG: 9 : 6

9. Neufassung der Kostensatzung im eigenen Wirkungskreis

Die Kostensatzung sowie der Vorschlag Kostenverzeichnis wurden im GR-Login eingestellt.

Nach Vorschlag des Hauptausschusses vom 16.11.2015 wird zur rechtssicheren Kostenerhebung eine Neufassung der kommunalen Kostensatzung vorgeschlagen. Das vorgeschlagene kommunale Kostenverzeichnis enthält die üblicherweise bei kreisangehörigen Kommunen anfallenden Amtshandlungen und entspricht den Satzungen vergleichbarer Gemeinden.

Die bisherige Satzung enthält im Wesentlichen eine Auflistung von Bauhofleistungen. Diese werden in der Regel nur bei Beschädigungen o.ä. zur Zahlung fällig und sind nicht durch öffentlich-rechtlichen Bescheid, sondern zivilrechtlich, z.B. gegenüber Versicherungen, geltend zu machen. Eine entsprechende Regelung in Satzungen ist nicht notwendig. Ferner sind Sachverhalte enthalten, die anderweitig geregelt sind, z.B. verkehrsrechtliche Anordnungen und Feldgeschworenenleistungen.

Bisheriger Satzungstext:

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen

Die Gemeinde Adlkofen erläßt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Adlkofen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Aufgaben vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), in der jeweils gültigen Fassung. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro Mark erhoben. Unberührt hiervon bleiben Gebührenregelungen, die in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Im Besonderen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Allgemeine Verwaltung:

- Bestätigungen und Bescheinigungen:	5,00 €
- Kopien schwarz/weiß	
DIN-A 4 einseitig	0,20 €
DIN-A 4 beidseitig	0,30 €
DIN-A 3 einseitig	0,30 €
DIN-A 3 beidseitig	0,50 €
- Kopien farbig	
DIN-A 4 einseitig	0,50 €
DIN-A 4 beidseitig	0,80 €
DIN-A 3 einseitig	0,70 €
- Fax pro Seite	0,50 €
- einfacher Flurkartenauszug	3,00 €

- Nutzung öffentlicher Räume, pro Abend 5,00 €
- Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis 40,00 €
- Erteilung einer Ausnahmegenehmigung 40,00 €

2. Vollstreckungswesen:

- Mahngebühren
 - bis 2.600 € 5,00 €
 - bis 5.200 € 15,00 €
 - ab 5.201 € 26,00 €
- Gebühr f. Pfändungs- u. Überweisungsbeschluss 10,00 €

3. Bauamt

- amtlicher Lageplan für Bauvorlagen (Kostenerstattung) 30,00 €
- Schreibgebühren für Genehmigung im Freistellungsverfahren 100,00 €
- Erteilung einer isolierten Befreiung v. Bebauungsplanfestsetzungen 50,00 €
- Verkehrsrechtliche Anordnung, halbseitig, bis 3 Wochen 30,00 €
- Verkehrsrechtliche Anordnung, halbseitig, je weitere Woche 20,00 €
- Verkehrsrechtliche Anordnung, Vollsperrung, bis 3 Wochen 50,00 €
- Verkehrsrechtliche Anordnung, Vollsperrung, je weitere Woche 30,00 €
- Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung (Jahresanordnung) 90,00 €
- Genehmigung f. Aufstellung eines Hinweisschildes 90,00 €
- Genehmigung für jedes weitere Hinweisschild 30,00 €

4. Bauhof

- Gemeindearbeiter je Stunde 40,00 €
- UNIMOG/LKW je Stunde 40,00 €
- Anhänger je Stunde 10,00 €
- Walze – Tagespauschale 50,00 €
- Rüttelplatte – Tagespauschale 25,00 €
- Winterdienst je Stunde 50,00 €

5. Vermessung

- Feldgeschworener je Stunde 12,50 €
- Grenzstein je Stück 5,50 €
- Pflöcke je Stück 3,00 €
- Tonrohre je Stück 3,00 €
- Eisenrohre je Stück 1,50 €
- Kappennägel je Stück 1,50 €
- Leihgebühr f. Vermessungsstäbe (bei Waldvermessungen) 3,00 €

§ 4

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.02.2002 in der Fassung vom 12.03.2009 außer Kraft

Gemeinde Adlkofen
Adlkofen, den 20.12.2011

BESCHLUSS Nr. 613:

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Adlkofen

Die Gemeinde Adlkofen erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung – jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses am 06.06.2016 gültigen Fassung - folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Adlkofen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Aufgaben vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 4

Die Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.2011 außer Kraft.

Anlage 4 zur Niederschrift: Kommunales Kostenverzeichnis der Gemeinde Adlkofen

ABSTIMMUNG: 14 : 1

10. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 09.05.2016

Die Niederschrift wurde in den GR-Login eingestellt.

BESCHLUSS Nr. 614:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 09.05.2016 wird genehmigt.

ABSTIMMUNG: 15 : 0

11. Bekanntgabe von Beschlüssen, deren Geheimhaltungsgrund entfallen ist

- Mit der VR-Bank Landshut wurde ein Darlehensvertrag über 585.000,- € zu einem Zinssatz in Höhe von 0,71% p.a. geschlossen.
- Mit der VR-Bank Landshut und der Sparkasse Landshut wurden jeweils die Kassenkreditverträge geschlossen (VR-Bank: 900.000,- €, Zins 2%; Sparkasse: 126.400,- €, Zins 2,30 %)
- Beauftragung zum Abschluss von Ablösevereinbarungen betreffend Baugebiet „An der Aigner Straße“
- Annahme der Spende von Bayernwerk AG über 1.000,- € Mediengutschein wg. Gewinn bei Wettbewerb „Lesezeichen“

12. Informationen

Zu diesem TOP wurden die Übersicht der Themen der Bürgerversammlung, das Bauantragsverzeichnis, das Schreiben des LRA bezüglich der Kenntnisnahme zum Haushalt 2016 und die Einladung zur Produktausstellung in den GR-Login eingestellt.

- Straßensanierungen 2016 – Bauausschusssitzung Termin: Mittwoch, 22.6.2016, 18:00 Uhr
- Bauplanverzeichnis 2015 wurde verteilt
- Produktausstellung Badia Calavena am 18.06.2016
- Sommerfest KiTa am 18.06.2016
- Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils Bescheid Kostenfestsetzung Leistungsumlegung GE „An der Landshuter Straße“
 - Rechnung Leistung November 2014: 6.197,71 €
 - Rechnung Leistung Oktober 2016: 41.952,13 €
 - Gesamt: 48.149,84 €
- Haushalt 2016 – Kenntnisnahme des Landratsamts ohne Beanstandungen
- Angesprochene Themen von Bürgern in der Bürgerversammlung in Reichlkofen

13. Wünsche und Anfragen

Ende der öffentlichen Sitzung: 21.45 Uhr.

Adlkofen, 07.07.2016

Rosa-Maria Maurer
1. Bürgermeisterin

Johann Theiß
Schriftführer

Tarifgruppe	TarifNr.	Gegenstand	Gebühr / Euro
00		Allgemeine Amtshandlungen	
	000	Anordnungen für den Einzelfall, soweit nachfolgend keine Sonderregelungen bestehen	20 bis 1.000 €
	001	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien	0,75 € je angefangene Seite, mindestens 5 €
		fremdsprachige Dokumente	1,50 € je Seite mindestens 5 €
	002	Bescheinigungen: Spendenbescheinigungen	kostenfrei
		Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5,00 bis 75,00 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne oder ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5,00 €
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde Fristverlängerung in anderen Fällen	10-25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5,00 bis 60,00 €
	005	Zweitschriften Erteilung einer Zweitschrift	10-50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite,

		mindestens aber 15 €. 7,50 bis 75,00 € je angefangene Stunde
02	006	Niederschriften
		Besondere Amtshandlungen
		Hauptverwaltung
	020	Kommunalgesetze
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LkrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)
		10,00 bis 2.500,00 €, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO, Art. 12 a LkrO)
		kostenfrei
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG) soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird
		12,50 bis 200,00 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)
		50,00 bis 2.500,00 €
03		Finanzverwaltung
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG
		1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung
	031	4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG). 4.0 bei Geldansprüchen
		50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO, mindestens 10,00 €
	032	4.1 sonst
		12,50 bis 200,00 €
	033	Anmahnung rückständiger Beträge
		bis 2000,-- € bis 10.000,-- € ab 10.001,-- €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung
		15,00 bis 1.500,00 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung
		15,00 bis 600,00 €
	112	Sühneversuch

	wenn beide Parteien erscheinen	25 bis 150 €
	wenn nur eine Partei erscheint	25 bis 75 €
113	Wild- und Jagdschadensregulierung	
	Niederschrift bei gütlicher Einigung	7,50 € bis 75,00 € je angefangene Stunde
	Entscheidung der Gemeinde bei Nichteinigung	20 bis 5.000 €
114	Anordnungen zur Haltung von Hunden (Art. 18 Abs. 2 LStVG)	20 € bis 500 €
	Erteilung von Erlaubnissen zur Hundehaltung (Art. 37 Abs. 1 S. 1 LStVG)	
115		50 € bis 500 €
116	Erteilung von Negativbescheinigungen nach Art. 37 Abs. 1 S. 2 LStVG	50 € bis 200 €
117	Anordnungen und Erlaubnisse zu weiteren Tieren nach LStVG	50 € bis 500 €
118	Anordnungen im Einzelfall nach Art. 7 Abs. 2 LstVG	20 € bis 1.000 €
12	Feuerbeschau	
120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV -)	
	1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei
121	2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	20,00 bis 1.000,00 €
	121 Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei
122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV) Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	20,00 bis 1.000,00 €
61	Baurecht	
611	611 Erteilung eines Negativzeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung gesetzlicher Vorkaufsrechte (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	20 bis 1.000 €
617	Schriftliche Mitteilung der Gemeinde, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt wird (Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO)	100 €
618	Zulassung von Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften sowie über Ausnahmen und Befreiungen bei verfahrensfreien Bauvorhaben (Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO)	50,00 bis 100,00 €
63	Bayerisches Straßen- und Wegegesetzes	
630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10,00 bis 1.500,00 €, soweit nicht kostenfrei oder regelmäßige Gebühr für Dauernutzer
631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50,00 bis 2.500,00 €
633	sonstige Anordnungen zum Vollzug des BayStrWG	50,00 bis 2.500,00 €
634	634 Erteilung der Zustimmung des Straßenbaulastträgers	50,00 bis 600,00 €

gem. § 68 Abs. 3 TKG

635 635 Zuteilung von Hausnummern kostenfrei
636 635 Aufforderung zur Erneuerung von Hausnummern 10,00 bis 50,00 €
nach Art. 52 Abs. 2 BayStrWG i. V.m. der Satzung über

Hausnummerierung

Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung

670 Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten 10 bis 375 € 10,00 bis 100,00 €
Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger

671 Härte 10,00 bis 100,00 €

Anordnungen zur Straßenreinigung bzw. zum Winterdienst

20,00 bis 1.000,00 €

Öffentliche Entwässerungseinrichtung

Allgemeine Amtshandlungen

700 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang 10,00 bis 500,00 €,

701 Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung 10,00 bis 1.250,00 €

702 702 Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf 10,00 bis 600,00 €
einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-

703 Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung 10,00 bis 600,00 €
Besondere Amtshandlungen

73 **Marktwesen (§ 69 GewO)**

730 Zuweisung, Ausnahmegewilligung 10,00 bis 150,00 €,

731 Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung 10,00 bis 150,00 €,
oder Ausnahmegewilligung

Bestattungswesen (Friedhof)

750 Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof 10,00 bis 600,00 €

751 Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen 10,00 bis 150,00 €,

752 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung 70,00 bis 150,00 €,
und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung

753 Genehmigungen auf Grund Satzungen oder Verordnungen 10,00 bis 1.250,00 €

754 Einzelanordnungen auf Grund Satzungen oder Verordnungen 50,00 bis 600,00 €